



SATZUNG

für den Partnerschaftsausschuss der Gemeinde Großenkneten

in der Fassung vom 09.03.1994

zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23. September 2002

§ 1

Der Partnerschaftsausschuss ist ein freiwilliger Ausschuss der Gemeinde Großenkneten. Er ist kein Ausschuss des Rates gem. § 51 Nieders. Gemeindeordnung.

Zweck des Partnerschaftsausschusses ist die Förderung der internationalen Partnerschaft zwischen der Gemeinde Großenkneten und ausländischen Gemeinden, besonders auf kulturellem, sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet.

Der Partnerschaftsausschuss organisiert und koordiniert Aktionen und Veranstaltungen, die dem Zweck der Partnerschaft dienen und führt diese durch.

Die Gemeinde Großenkneten unterstützt die Arbeit des Partnerschaftsausschusses entsprechend der jeweiligen Partnerschaftsurkunde. Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel können Zuschüsse zu den Maßnahmen gewährt werden.

§ 2

Der Partnerschaftsausschuss besteht in seiner jetzigen Zusammensetzung fort. Neue Mitglieder werden durch den Ausschuss berufen und durch den Rat der Gemeinde Großenkneten bestätigt.

§ 3

Dem Partnerschaftsausschuss gehören fünfzehn Mitglieder an. Der Bürgermeister ist Mitglied kraft Amtes.

§ 4

Der Partnerschaftsausschuss wählt einen Vorsitzenden, einen stellv. Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Partnerschaftsausschusses nach dieser Satzung und den Beschlüssen.

Der Vorsitzende erhält eine Kostenpauschale in Höhe von monatlich 20 € von der Gemeinde Großenkneten.

§ 5

Der Partnerschaftsausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Der Partnerschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen finden im Einvernehmen mit der Gemeinde auf Einladung des Vorsitzenden statt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Bürgermeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.04.1994 in Kraft.

Großenkneten, den 09.03.1994

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.10.2002 in Kraft.